

wann diese Verordnung besteht, und auf welches Gesetz sie gegründet ist.

Abg. v. König: Es ist nicht meine Meinung gewesen, dem Herrn Abg. Riedel einen Vorwurf in der Richtung zu machen, als ob er den besprochenen Fall hätte in einem mildern Lichte darstellen sollen, ich muß ihm vielmehr das Zeugniß geben, daß seine Darstellung eine durchaus objective und ruhige gewesen ist. Dagegen muß er mich mißverstanden haben, wenn er aus meinen Worten entnehmen zu können geglaubt hat, daß die Untersuchungssache bei irgend einer der betreffenden Behörden gelegen habe, gelegen in dem Sinne, daß darin nicht gearbeitet worden sei. Das habe ich nicht sagen wollen, und konnte es auch nicht sagen. Gelegen im gedachten Sinne hat sie jedenfalls nur in der kurzen Zeit während eines eingetretenen Personalwechsels. Es sind in der letzten Zeit mehrere Todesfälle ziemlich schnell nach einander bei dem Oberappellationsgericht erfolgt, es haben auch mehrfache langwierige Krankheitsfälle stattgefunden und das mag auch die Ursache gewesen sein, daß der Referent hat gewechselt werden müssen, und daß das Referat in andere Hände übergegangen ist, so daß auch die vorher darauf gewendete Arbeit verloren gewesen, aber gelegen, in dem Sinne wie der Herr Abg. Riedel es zu meinen schien, hat sie deshalb nicht. Ich hätte auch geglaubt, daß durch meine Darlegung der verschiedenen bei der Verzögerung mitwirkenden Umstände Grund und Zusammenhang der letztern sich genügend übersehen ließe. Wenn der Herr Abgeordnete noch aber meinte, daß es noch eine andere Ursache der Verzögerung gegeben haben könnte oder mußte, so versichere ich, daß mir eine solche nicht bekannt ist, und ich mir auch eine solche nicht denken kann. Denn eine absichtliche Hinziehung wird wohl Niemand in diesem Saale einem unsrer Gerichtshöfe zutrauen und beimessen wollen. Ich habe geglaubt, daß nach den von mir angeführten Umständen der Hergang erklärlich sei, und spreche schließlich nur noch den Wunsch aus, daß man wegen eines solchen vereinzeltten Falles, wo unglückliche Umstände zusammengetroffen sind und eine Verzögerung herbeigeführt haben, nicht einen Stein auf die sächsische Justiz überhaupt werfen wolle.

Abg. Seiler: Der Herr Abg. Koch warf mir vor ich hätte den frühern Patrimonialgerichten eine Lobrede gehalten. Das halte ich gar nicht für nöthig und habe es auch gar nicht gethan. Ich habe bloß für die Erinnerung an dieselben die Milde in Anspruch genommen, welche der Herr Abg. Koch für Beurtheilung der neuen Organisation und deren Beamten beobachtet haben will. Daß mein Standpunkt ein anderer sei, als der seine, glaube ich nicht. Mein Standpunkt ist ein gänzlich freier, ich habe nicht Ursache, irgend einem Ministerium zu schmeicheln, wenn ich Fehler in den von demselben getroffenen Maßregeln zu sehen glaube, dann sage ich offen meine Meinung.

Da ich einmal das Wort habe, erlaube ich mir auch kurz, auf die bekannte Verzögerung von 8½ Jahren zurückzukommen, und bemerke, daß in Betreff der Personen, welche sich damals in den politischen Lärm eingelassen haben, wenn es Familienväter oder ältere Leute sind, ich sie nicht bedauere, wenn sie unter dem Schicksal gelitten haben; wenn es aber Solche betrifft, die damals als dumme Jungen von 16 bis 17 Jahren sich haben in den politischen Strudel hineinreißen lassen und jetzt, nachdem sie verständige Männer geworden sind, jetzt, nach 8½ Jahren noch für Unfertigkeiten leiden sollen, die sie als halbe Kinder begangen haben, so ist das allerdings sehr zu beklagen und insofern möchte ich mich den Ansichten Derer anschließen, welche es für sehr betrübend halten, daß in Sachsen nicht bessere Justizeinrichtungen bestehen, nicht Einrichtungen bestehen, welche eine Sache in einem kürzern Zeitraum zu Ende zu fördern verstehen, selbst wenn sie eine auch noch so schwierige wäre, besonders wenn es sich um die Existenz, um die ganze Zukunft eines Menschen handelt.

Abg. v. Mostik-Wallwitz: Ich habe nur auf die Anfrage, welche der Herr Abg. Rittner direct an mich gerichtet hat, zu antworten. Eine gesetzliche Bestimmung, durch welche die Gerichtspersonen in dieser Weise verpflichtet wären, ist mir augenblicklich nicht gegenwärtig. Es ist möglich, daß eine solche besteht, ich weiß es nicht genau. Angenommen aber auch, sie bestände nicht, so würde die gedachte Verpflichtung für die Ortsrichter doch schon aus ihrer Stellung als Organ der Ortspolizei und aus der Nothwendigkeit bei öffentlichen Belustigungen der erwähnten Art für eine gehörige Aufsicht zu sorgen, gefolgert werden müssen.

Abg. Heyn: Ich kenne den Beamten, auf welchen von mehreren Seiten Bezug genommen worden ist, gar nicht, und kann mir demnach auch ein Urtheil hierüber nicht anmaßen. Wenn nun von Seiten des Herrn Abg. v. Mostik-Wallwitz und auch des Herrn Abg. v. Mostik-Drzewiecki geäußert worden ist, daß die Ortsgerichte derartige Ueberschreitungen an das hohe Justizministerium hätten anzeigen sollen, so hat darauf schon der Herr Abg. Jungnickel geantwortet und mit Recht bemerkt, daß dann die Ortsgerichte und die Gemeindevertreter sich in kein besonders günstiges Licht bei den Herren Beamten setzen würden. Es giebt z. B. Beamte, die jeden, selbst den bescheidensten Widerspruch übel empfinden, und daher die Ortsbehörden, wenn sie sich einmal einen solchen bescheidenen Widerspruch erlauben, dadurch nicht die Gunst der Herrn Beamten erwerben. Wenn ferner darauf hingewiesen wird, daß diese Beamten sehr niedrig besoldet wären, so muß ich doch dagegen bemerken, daß sie in den meisten Fällen die Localexpeditionen zum größten Theile selbst verrichten und dadurch doch eine recht erträgliche Nebeneinnahme erhalten. Wenn man aber immer wieder von